

Klasse I bis zu 350 M. einschließlich,	
- II von mehr als 350 bis 550 M.	
- III : : 550 - 850 -	
- IV : : 850 M.	

Als Jahresarbeitsverdienst gilt

1. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), oder Innungskrankenkasse der 300fache Betrag des für ihre Krankenklassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns, bezüglich der Betriebskrankenkassen auch der für diese Beiträge maßgebende wirkliche Arbeitsverdienst,
2. im übrigen der 300fache Betrag des ortssüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts.

Hier nach fallen

A. Mitglieder der Ortskrankenkasse bei dem Durchschnittstagelohn von 4 M. (d. i. bei tägl. Arbeitsverdienst v. 3,50 M. oder mehr) in die IV. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers. von 3 M. (d. i. bei tägl. Arbeitsverdienst v. 2,75 bis 3,49 M.) in die IV. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers. von 2,50 M. (d. i. bei tägl. Arbeitsverdienst v. 2,25 bis 2,74 M.) in die III. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers. von 2 M. (d. i. bei tägl. Arbeitsverdienst v. 1,50 M. bis 2,24 M. in die III. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers. von 1,30 M. (d. i. bei tägl. Arbeitsverdienst v. 1,20 M. bis 1,49 M. in die II. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers. von 1 M. (d. i. bei tägl. Arbeitsverdienst von weniger als 1,20 M. in die I. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.

B. Mitglieder der allgemeinen Krankenkasse für die Maschinenfabriken u. Gießereien  
1. männliche Mitglieder bei dem Durchschnittstagelohn von 3 M. (d. i. bei tägl. Arbeitsverdienst v. 2,75 M. oder mehr) in die IV. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers. von 2,50 M. (d. i. bei tägl. Arbeitsverdienst v. 2,74 M. od. weniger) in die III. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.

2. weibliche Mitglieder bei dem Durchschnittstagelohn von 1,50 M. (bei jeder Höhe des tägl. Arbeitsverdienstes) in die II. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.

3. Lehrlinge in die I. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.

C. Mitglieder der Innungskrankenkasse des Baugewerkenvereins bei dem Durchschnittstagelohn von 4 M. (d. i. bei tägl. Arbeitsverdienst v. 4 M. od. mehr) in die IV. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers. von 3 M. (d. i. bei tägl. Arbeitsverdienst v. 2,50 bis 3,99 M.) in die IV. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers. von 2,20 M. (d. i. bei tägl. Arbeitsverdienst v. 2,49 M. od. weniger) in die III. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.

D. Mitglieder der Innungskrankenkassen der Bäcker-, der Barbier- und Friseur-Innung bei dem festgesetzten durchschnittlichen Tagelohn von 2,20 M. für männliche, 1,65 M. für weibliche Personen und 1,10 M. für Lehrlinge, sowie Mitglieder der Innungskrankenkasse der Fleischerinnung bei dem festgesetzten durchschnittl. Tagelohn von 2,20 M. für männliche, 1,30 M. für weibliche Personen und 1,10 M. für Lehrlinge.

die männlichen in die III. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.

- weiblichen	- II.	-	-	-
- Lehrlinge	- I.	-	-	-

E. Versicherte, welche Mitglieder einer eingeschriebenen Hilfsklasse oder einer auf landesrechtlichen Vorschriften beruhenden Kasse (wie Dienstbotenkrankenkasse) oder gegen Krankheit überhaupt nicht versichert sind, bei dem festgesetzten ortssüblichen Tagelohn von 2,20 M. für männliche, 1,30 M. für weibliche Personen und 1,10 M. für Lehrlinge,

die männlichen in die III. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.

- weiblichen	- II.	-	-	-
- Lehrlinge	- I.	-	-	-

F. Für die Mitglieder der Betriebs- (Fabrik)-Krankenkassen, außer der oben unter B. genannten Kasse, wird bei Bestimmung der Klasse der Invaliditäts- und Altersversicherung zu Grunde gelegt,

- a. dasen für die Krankenklassenbeiträge der wirkliche Arbeitsverdienst maßgebend ist, dieser letztere Verdienst,
- b. dasen für die Krankenklassenbeiträge der durchschnittliche Tagelohn maßgebend ist, ebenso wie oben unter A—D der 300fache Betrag dieses durchschnittlichen Tagelohns.

## II. Höherversicherung.

Abweichend von den vorstehend unter I zusammengestellten Grundsätzen können sich Versicherungspflichtige, welche nach ihrem Verdienste in eine der 3 untersten Klassen fallen, im Einverständnisse mit ihren Arbeitgebern in einer höheren Klasse versichern lassen.

## III. Freiwillig sich Versichernde gehören zur II. Klasse.

### IV. Ausschluß von der Versicherung.

Wiederholt weisen wir darauf hin, daß von der Versicherung ausgeschlossen sind Personen, welche

1. das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
2. keinen Lohn oder Gehalt (als welche auch Tantieme oder Naturalbezüge gelten), beziehen, oder
3. nur freien Unterhalt (Wohnung, Kost, Kleidung u. s. w.) haben, oder
4. infolge ihres geistigen oder körperlichen Zustandes nicht mehr im Stande sind, ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort festgesetzten ortssüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen, welcher Tagelohn in Chemnitz festgesetzt ist auf 2,20 M. für männliche und 1,30 M. für weibliche Personen von über 16 Jahren

und daß die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung in der II. Lohnklasse nur besteht

- a. Betriebsunternehmern, welche gewöhnlich allein, d. h. ohne bezahlte Gehilfen arbeiten,
- b. Personen, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende),